

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
4 - 40000 - 2207/52

Bonn, den 30. Oktober 1952

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen  
Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung  
der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des  
bürgerlichen Rechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages  
herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 92. Sitzung am  
26. September 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes  
nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung tritt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates  
zu den Nummern 2 bis 5 bei. Zu Nr. 1 ist sie der Auffassung, daß das  
Gesetz der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

# Entwurf eines Gesetzes

## zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER TEIL

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

##### Artikel 1

Das Erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 3 bleibt aufgehoben.
2. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.“
3. In § 61 Abs. 2 fallen die Worte „oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt“ weg.
4. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Gegen den Einspruch ist der Verwaltungsweg gegeben.“
5. § 78 Abs. 1 Satz 2 fällt weg.
6. In § 233 fallen die Worte „nach landesgesetzlicher Vorschrift“ weg.

##### Artikel 2

Das Zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. § 247 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber und für Orderschuldverschreibungen.“

2. § 573 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Vermieter vor dem Übergang des Eigentums über den Mietzins, der auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfällt, verfügt, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für den zur Zeit des Übergangs des Eigentums laufenden Kalendermonat bezieht. Geht das Eigentum nach dem fünfzehnten Tage des Monats über, so ist die Verfügung auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für den folgenden Kalendermonat bezieht.“

3. § 574 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Einrichtung des Mietzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als den Kalendermonat bezieht, in welchem der Mieter von dem Übergang des Eigentums Kenntnis erlangt; erlangt der Mieter die Kenntnis nach dem fünfzehnten Tage des Monats, so ist das Rechtsgeschäft auch insoweit wirksam, als es sich auf den Mietzins für den folgenden Kalendermonat bezieht.“

4. In § 585 Satz 2 wird die Verweisung auf § 715 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung durch die Verweisung auf § 811 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung ersetzt.

##### Artikel 3

Das Dritte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. § 925 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873

erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung sind, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, das Grundbuchamt, jedes Amtsgericht und jeder Notar zuständig. Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich erklärt werden.“

2. Nach § 925 wird folgender § 925 a eingefügt:

„§ 925 a

Die Erklärung einer Auflassung soll nur entgegengenommen werden, wenn die nach § 313 Abs. 1 erforderliche Urkunde über das Veräußerungsgeschäft vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird.“

3. Nach § 1059 werden folgende §§ 1059 a bis 1059 e eingefügt:

„§ 1059 a

Steht ein Nießbrauch einer juristischen Person zu, so ist er nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragbar:

1. Geht das Vermögen der juristischen Person auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen über, so geht auch der Nießbrauch auf den Rechtsnachfolger über, es sei denn, daß der Übergang ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Wird sonst ein von einer juristischen Person betriebenes Unternehmen oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen anderen übertragen, so kann auf den Erwerber auch ein Nießbrauch übertragen werden, sofern er den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch eine Erklärung der obersten Landesbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde festgestellt. Die Erklärung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 1059 b

Ein Nießbrauch kann auf Grund der Vorschriften des § 1059 a weder gepfändet noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.

§ 1059 c

Im Falle des Übergangs oder der Übertragung des Nießbrauchs tritt der Erwerber an Stelle des bisherigen Berechtigten in die mit dem Nießbrauch verbundenen Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Eigentümer ein. Sind in Ansehung dieser Rechte und Verpflichtungen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten getroffen worden, so wirken sie auch für und gegen den Erwerber.

Durch den Übergang oder die Übertragung des Nießbrauchs wird ein Anspruch auf Entschädigung weder für den Eigentümer noch für sonstige dringlich Berechtigte begründet.

§ 1059 d

Hat der bisherige Berechtigte das mit dem Nießbrauch belastete Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so sind nach der Übertragung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571 bis 576, 578 und 579 entsprechend anzuwenden.

§ 1059 e

Steht ein Anspruch auf Einräumung eines Nießbrauchs einer juristischen Person zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1059 a bis 1059 d entsprechend.“

4. § 1092 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Steht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder der Anspruch auf Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einer juristischen Person zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1059 a bis 1059 d entsprechend.“

5. § 1098 erhält folgenden dritten Absatz:

„Steht ein nach § 1094 Abs. 1 begründetes Vorkaufsrecht einer juristischen Person zu, so gelten, wenn seine Übertragbarkeit nicht verein-

bart ist, für die Übertragung des Rechts die Vorschriften der §§ 1059 a bis 1059 d entsprechend.“

6. § 1123 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Miet- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Beschlagnahme laufenden Kalendermonat; erfolgt die Beschlagnahme nach dem fünfzehnten Tage des Monats, so erstreckt sich die Befreiung auch auf den Miet- oder Pachtzins für den folgenden Kalendermonat.“

7. § 1124 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Beschlagnahme laufenden Kalendermonat bezieht. Erfolgt die Beschlagnahme nach dem fünfzehnten Tage des Monats, so ist die Verfügung jedoch insoweit wirksam, als sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für den folgenden Kalendermonat bezieht.“

#### Artikel 4

Das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. § 1788 Abs. 2 Satz 1 und § 1837 Abs. 2 Satz 2 fallen weg.
2. In § 1875 Abs. 2 fallen die Worte „bis zu einhundert Mark“ weg.

#### Artikel 5

Das Fünfte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. § 1974 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Erblasser für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so beginnt die Frist nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

2. § 2031 erhält folgende Fassung:

„Überlebt eine Person, die für tot erklärt oder deren Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt ist, den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. Solange sie noch lebt, wird die Verjährung ihres Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem sie von der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit Kenntnis erlangt.“

Das gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit mit Unrecht angenommen worden ist.“

3. § 2064 wird in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.“

4. § 2078 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irriige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung oder durch Ausnutzung seiner Todesnot bestimmt worden ist.“

5. Im Dritten Abschnitt des Fünften Buches wird der Siebente Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

#### „Siebenter Titel

#### Errichtung und Aufhebung eines Testaments

##### § 2229

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Der Minderjährige oder ein unter vorläufige Vormundschaft gestellter Volljähriger bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Wer entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit

tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung ausgesprochen wird.

Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geisteschwäche oder wegen Bewußtseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten.

#### § 2230

Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der Entmündigungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt.

Hat ein Entmündigter nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn die Entmündigung auf Grund des Antrags wieder aufgehoben wird.

#### § 2231

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;
2. durch eine vom Erblasser nach § 2247 abgegebene Erklärung.

#### § 2232

Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246.

#### § 2233

Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

In anderen Fällen steht es dem Richter oder Notar frei, die im Ab-

satz 1 bezeichneten Personen zuzuziehen. Von dieser Befugnis soll er Gebrauch machen, wenn der Erblasser es verlangt. Die Zuziehung soll unterbleiben, wenn der Erblasser ihr widerspricht.

#### § 2234

Als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

#### § 2235

Als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem Bedachten oder Ernannten in einem Verhältnis der im § 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

#### § 2236

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder zweiter Notar oder Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnis der im § 2234 bezeichneten Art steht.

#### § 2237

Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger,
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt sind;
3. wer nach den gesetzlichen Vorschriften wegen einer strafgericht-

lichen Verurteilung unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;

4. wer geisteskrank, geistesschwach, taub, blind oder stumm ist oder nicht schreiben kann;
5. wer die deutsche Sprache nicht versteht; dies gilt nicht im Falle des § 2245;
6. wer als Hausangestellter oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

#### § 2238

Das Testament wird in der Weise errichtet, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben. Die Schrift kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein. Der Richter oder der Notar soll von dem Inhalt der offen übergebenen Schrift Kenntnis nehmen.

Wer minderjährig ist, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

#### § 2239

Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen, soweit sich aus § 2242 Abs. 2, 3 nichts anderes ergibt, während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

#### § 2240

Über der Errichtung des Testaments muß eine Niederschrift in deutscher Sprache aufgenommen werden.

#### § 2241

Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen;

3. die nach § 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.

Die Niederschrift soll ferner den Ort der Verhandlung enthalten.

Das Fehlen einer Angabe über den Tag der Verhandlung steht der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn diese Angabe aus dem vom Richter oder Notar nach § 2246 auf den Testamentsumschlag gesetzten Vermerk hervorgeht.

Das Testament ist nicht schon deshalb ungültig, weil die Angabe über den Tag der Verhandlung unrichtig ist.

#### § 2241 a

Kennt der Richter oder der Notar den Erblasser, so soll er dies in der Niederschrift feststellen. Kennt er ihn nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewißheit über seine Person verschafft hat.

Kann sich der Richter oder der Notar über die Person des Erblassers keine volle Gewißheit verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so soll er dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts und der zur Feststellung der Person beigebrachten Unterlagen angeben.

Der Richter oder der Notar soll sich davon überzeugen, daß der Erblasser testierfähig ist (§ 2229). Er soll seine Wahrnehmungen über die Testierfähigkeit in der Niederschrift angeben.

#### § 2241 b

Der Richter oder der Notar soll den Erblasser auf Bedenken gegen den Inhalt seiner mündlichen Erklärung oder der offen übergebenen Schrift hinweisen.

Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des beabsichtigten Testaments, so sollen die Zweifel dem Erblasser mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung und die hierauf vom Erblasser abgegebenen Erklärungen in der Niederschrift festgestellt werden.

#### § 2242

Die Niederschrift muß vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Hat der Erblasser die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie vorgelesen und von ihm genehmigt ist. Die Niederschrift soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Ist der Erblasser taub, so soll ihm die Niederschrift zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Kann der taube Erblasser Geschriebenes nicht lesen, so soll bei dem Vorlesen eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag; in der Niederschrift soll die Zuziehung festgestellt werden.

Kann der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars nicht schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Überzeugung in der Niederschrift ersetzt. In einem solchen Falle muß der Richter oder der Notar bei dem Vorlesen und der Genehmigung einen Zeugen zuziehen; der Zuziehung des Zeugen bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar gemäß § 2233 oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzieht.

Die Niederschrift muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

#### § 2243

Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das der Niederschrift als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

#### § 2244

Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Errichtung des Testaments ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher sind die nach den §§ 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Die Niederschrift muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

In der Niederschrift soll die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Die Niederschrift muß den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß die Niederschrift unterschreiben.

#### § 2245

Sind sämtliche mitwirkenden Personen nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß die Niederschrift in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Überzeugung des Richters oder des Notars feststellen, daß die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig seien. In der Niederschrift soll die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser der deut-

schen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Eine deutsche Übersetzung der Niederschrift soll als Anlage beigefügt werden.

#### § 2246

Der Richter oder der Notar soll die Niederschrift über die Errichtung des Testaments mit den Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift mit dieser Schrift, in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers in einem Umschlag nehmen und diesen mit dem Amtssiegel verschließen. Der Richter oder der Notar soll das Testament auf dem Umschlag nach der Person des Erblassers sowie nach der Zeit der Errichtung näher bezeichnen und diese Aufschrift unterschreiben.

Der Richter oder der Notar soll veranlassen, daß das verschlossene Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird (§§ 2258 a, 2258 b). Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

#### § 2247

Der Erblasser kann ein Testament in ordentlicher Form durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat.

Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

Enthält ein nach Absatz 1 errichtetes Testament keine Angabe über die

Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

#### § 2248

Ein nach den Vorschriften des § 2247 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen (§§ 2258 a, 2258 b). Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

#### § 2249

Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Bürgermeister der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234 bis 2246 sind anzuwenden; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Richters oder des Notars. Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann der Bürgermeister den Dolmetscher beedigen.

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war.

Der Bürgermeister soll den Erblasser darauf hinweisen, daß das Testament seine Gültigkeit verliert, wenn der Erblasser den Ablauf der im § 2252 Abs. 1, 2 vorgesehenen Frist überlebt. Er soll in der Niederschrift feststellen, daß dieser Hinweis gegeben ist.

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften steht der Vorsteher eines Gutsbezirks dem Bürgermeister einer Gemeinde gleich.



Das Testament kann auch vor demjenigen errichtet werden, der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung des Bürgermeisters oder des Gutsvorstehers befugt ist. Der Vertreter soll in der Niederschrift angeben, worauf sich seine Vertretungsbefugnis stützt.

Sind bei Abfassung der Niederschrift über die Errichtung des in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Testaments Formfehler unterlaufen, ist aber dennoch mit Sicherheit anzunehmen, daß das Testament eine zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers enthält, so steht der Formverstoß der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

#### § 2250

Wer sich an einem Ort aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch § 2249 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, daß voraussichtlich auch die Errichtung eines Testaments nach § 2249 nicht mehr möglich ist, kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet, so muß hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Auf die Zeugen sind die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1 bis 5, auf die Niederschrift die Vorschriften der §§ 2240, 2241, 2241 a, 2242, 2245, § 2249 Abs. 6 entsprechend anzuwenden; ferner ist § 2249 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

#### § 2251

Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen Schiffes außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch

mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 Abs. 3 errichten.

#### § 2252

Ein nach § 2249, § 2250 oder § 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Richter oder Notar zu errichten.

Tritt im Falle des § 2251 der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist mit der Wirkung unterbrochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

#### § 2253

Der Erblasser kann ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen.

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

#### § 2254

Der Widerruf erfolgt durch Testament.

#### § 2255

Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erb-

lasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

#### § 2256

Ein vor einem Richter oder vor einem Notar nach § 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird. Die zurückgebende Stelle soll den Erblasser über die im Satz 1 vorgesehene Folge der Rückgabe belehren, dies auf der Urkunde vermerken und aktenkundig machen, daß beides geschehen ist.

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Das Testament darf nur an den Erblasser persönlich zurückgegeben werden.

Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für ein nach § 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

#### § 2257

Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist im Zweifel die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

#### § 2258

Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist im Zweifel das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

#### § 2258 a

Für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente sind die Amtsgerichte zuständig.

Örtlich zuständig ist:

1. wenn das Testament vor einem Richter errichtet ist, das Amtsgericht, dem der Richter angehört;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Bürgermeister einer Gemeinde oder dem Vorsteher eines Gutsbezirks errichtet ist, das Amtsgericht zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 2247 errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.

Das Gericht, welches das Testament in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

#### § 2258 b

Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe des Testaments ist von dem Richter anzuordnen und von ihm und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinschaftlich zu bewirken.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschuß des Richters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen.

#### § 2259

Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem

Testament Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

#### § 2260

Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit tunlich, geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben. Die Verkündung unterbleibt ferner, wenn im Termin keiner der Beteiligten erscheint.

Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschuß unversehrt war.

#### § 2261

Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gericht die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift der über die Eröffnung aufgenommenen Niederschrift dem Nachlaßgericht zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

#### § 2262

Das Nachlaßgericht hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen.

#### § 2263

Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

#### § 2263 a

Befindet sich ein Testament seit mehr als dreißig Jahren in amtlicher

Verwahrung, so hat die verwahrende Stelle von Amts wegen, soweit tunlich, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der Erblasser noch lebt. Führen die Ermittlungen nicht zu der Feststellung des Fortlebens des Erblassers, so ist das Testament zu eröffnen. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 2264

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, ein eröffnetes Testament einzusehen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.“

6. Die §§ 2265 bis 2267 werden in folgender Fassung wieder eingefügt:

#### „§ 2265

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

#### § 2266

Ein gemeinschaftliches Testament kann nach den §§ 2249, 2250 auch dann errichtet werden, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen nur bei einem der Ehegatten vorliegen.

#### § 2267

Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2247 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.“

7. Die §§ 2272 und 2273 werden in folgender Fassung wieder eingefügt:

#### „§ 2272

Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2256 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

### § 2273

Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht, wenn das Testament nur Anordnungen enthält, die sich auf den Erbfall beziehen, der mit dem Tode des erstversterbenden Ehegatten eintritt, insbesondere wenn das Testament sich auf die Erklärung beschränkt, daß die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen.“

8. Die §§ 2274 bis 2277 werden in folgender Fassung wieder eingefügt:

#### „§ 2274

Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

#### § 2275

Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für Verlobte.

#### § 2276

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 2233 bis 2245 sind anzu-

wenden; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragsschließenden.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

#### § 2277

Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll gemäß § 2246 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragsschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.“

9. § 2300 wird in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Die für die amtliche Verwahrung und die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 2258a bis 2263, 2273 sind auf den Erbvertrag entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 2273 Abs. 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.“

10. Nach § 2300 wird folgender § 2300 a eingefügt:

#### „§ 2300 a

Befindet sich ein Ehevertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist § 2263 a entsprechend anzuwenden.“

11. § 2370 erhält folgende Fassung:

„Hat eine Person, die für tot erklärt oder deren Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt ist, den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem

Zeitpunkt gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Erteilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit kennt oder weiß, daß sie aufgehoben worden sind.

Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen demjenigen, der für tot erklärt oder dessen Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt ist, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit mit Unrecht angenommen worden ist.“

## ZWEITER TEIL

### Schlußvorschriften

#### Artikel 1

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 12 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302), soweit er die §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft;
2. Artikel 1 der Verordnung über Auflösungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit vom 11. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 378) sowie die Zweite Verordnung über Auflösungen vom 9. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 46);
3. das Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468), § 1 der zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnung vom 12. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 489) sowie Artikel I, III der zu seiner Durchführung erlassenen Zweiten Verordnung vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 22);
4. die Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders vom 16. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 266);
5. das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1161);
6. das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 973) mit Ausnahme des § 51;
7. die Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 765).

#### Artikel 2

Die Artikel 149, 150 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben aufgehoben.

#### Artikel 3

Unberührt bleiben:

1. die gesetzlichen Vorschriften, nach denen für die Errichtung eines ordentlichen öffentlichen Testamentes oder eines Erbvertrages nur die Notare zuständig sind;
2. die Vorschriften des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vor den deutschen Konsuln in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und des Gesetzes vom 16. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 784);
3. die Rechtsanordnung über die Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen vom 25. Juni 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns 1946 S. 102);
4. das Gesetz Nr. 213 über die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen vom 5. März 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947 S. 28);
5. die Verordnung zur Durchführung des § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 12. Dezember 1946 (Verordnungsbl. für die Britische Zone 1947 S. 9).

#### Artikel 4

Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

#### Artikel 5

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

#### Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

### Begründung

#### Vorbemerkung

In den Entwurf eines Familienrechtsgesetzes, der am 15. Juli 1952 von der Bundesregierung beschlossen worden ist, sind bereits die Vorschriften aufgenommen worden, die zur Wiederherstellung der Rechts- und Gesetzes einheit auf dem Gebiete des Familienrechts für erforderlich gehalten werden. Der vorliegende Entwurf enthält die entsprechenden Vorschriften für den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht und das Erbrecht. In der Hauptsache sollen Vorschriften bürgerlich-rechtlichen Inhalts, die sich in Sondergesetzen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden, in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden. Auf Abschnitt II der Vorbemerkung in der Begründung zum Entwurf des Familienrechtsgesetzes wird verwiesen.

Von einer Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch sollen folgende Materien aufgenommen werden:

#### a) Das Verschollenheitsrecht

Das Verschollenheitsrecht hat in dem Verschollenheitsgesetz vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) eine umfassende Regelung gefunden. Dieses Gesetz enthält nicht nur das materielle Verschollenheitsrecht, sondern auch sehr umfangreiche Verfahrensvorschriften. Es ist nicht zweckmäßig, die Bestimmungen des Gesetzes zu trennen und einen Teil in das Bürgerliche Gesetzbuch, den anderen Teil in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

#### b) Das Mieterschutzrecht

Ein Teilgebiet ist durch das Geschäftsraummietengesetz vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338) bereits abschließend geordnet; im übrigen muß die Bereinigung des Mieterschutzrechts einem bereits in Vorbereitung befindlichen besonderen Gesetz vorbehalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die Änderungen, die sich aus dem Gesetz über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 306) sowie aus § 52 e MSchG ergeben.

#### c) Das Wildschadensrecht

Die ursprünglich in § 835 BGB enthaltene Regelung des Wildschadensrechts ist durch § 21 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) ersetzt worden; dabei ist gleichzeitig § 840 BGB geändert worden. In der amerikanischen Zone sind, nachdem das Reichsjagdgesetz durch das Gesetz Nr. 13 aufgehoben worden war, die früheren Vorschriften zunächst wieder in Kraft getreten. Nachträglich haben die Länder der amerikanischen Zone mit Ausnahme von Bremen eigene Vorschriften erlassen. Die Vereinheitlichung dieses Rechtsgebietes war im Entwurf des Bundesjagdgesetzes in Aussicht genommen. Nachdem dieser Gesetzesentwurf vom Bundesrat abgelehnt worden ist, kann damit gerechnet werden, daß die Vereinheitlichung in einer neuen Gesetzesvorlage vorgeschlagen wird. Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs bleibt das Wildschadensrecht deshalb außer Betracht.

#### d) Das Wohnungseigentumsrecht

Das Wohnungseigentumsrecht ist abschließend in dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) geregelt. Dieses Gesetz soll aus denselben Gründen wie das Verschollenheitsgesetz (vgl. zu a) nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden.

#### e) Das Erbbaurecht

Das Erbbaurecht hat eine abschließende Regelung durch die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72, 122) gefunden. Es erscheint zweckmäßig, diese Verordnung — ebenso wie das Verschollenheitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz — neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen zu lassen.

#### f) Die Vorschriften über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

Das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) faßt die materiell-rechtlichen Vorschriften über Rechte an eingetragenen Schiffen in übersichtlicher Form zusammen. Würde dieses Gesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch eingearbeitet werden, so hätte dies wegen des Aufbaues des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Folge, daß die Vorschriften des Gesetzes in den zweiten, dritten, fünften und neunten Abschnitt des Dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeteilt würden. Dadurch würde die Übersicht über die zusammengehörenden Vorschriften über Schiffsrechte erschwert und der Zusammenhang der übrigen Bestimmungen des Dritten Buches gestört, zumal der Umfang der Vorschriften den der früher im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften über Schiffsrechte erheblich übertrifft. Die Übernahme der Vorschrift in das Bürgerliche Gesetzbuch empfiehlt sich daher nicht.

Der vorliegende Entwurf betrachtet es nicht als seine Aufgabe, alle Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch die Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse berührt worden sind, in ihrem Wortlaut an die neuen Verhältnisse anzupassen. Es wird deshalb darauf verzichtet, z. B. das Wort „Reich“ durch das Wort „Bund“ und das Wort „Bundesstaat“ durch das Wort „Land“

zu ersetzen. Ebenso wird darauf verzichtet, in allen Vorschriften, in denen eine Zuständigkeit eines früheren Reichsorgans begründet ist, die gemäß Artikel 129 des Grundgesetzes jetzt zuständige Stelle zu nennen. Auch eine Anpassung des Wortlauts des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die veränderten Währungsverhältnisse erscheint nicht erforderlich, da sich der Inhalt der in Betracht kommenden Vorschriften ohne weiteres aus § 2 des am 20. Juni 1948 in Kraft getretenen Währungsgesetzes ergibt. Eine Bereinigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in diesen Beziehungen wäre nur dann geboten, wenn eine neue Bekanntmachung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beabsichtigt wäre. Das ist aber nicht der Fall; sie erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht tunlich.

Schließlich mußte der Entwurf auch davon absehen, an Stelle der in einigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. z. B. §§ 1082, 1808, 1814, 2116 BGB) benannten Geldinstitute — Reichsbank, Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Deutsche Girozentrale (Deutsche Kommunalbank) — die Geldinstitute zu bezeichnen, die an die Stelle der im Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Institute getreten sind oder treten sollen; diese Frage kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden.

Im übrigen wird zu den vorgeschlagenen Vorschriften folgendes bemerkt:

### ERSTER TEIL

#### Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

##### Artikel 1

#### Aenderung des Ersten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs

##### Zu Nr. 1:

Nach § 43 Abs. 3 BGB kann einem Verein, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. Diese Bestimmung war durch Art. 124 Abs. 2 der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt worden. Sie ist auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht wieder in Kraft getreten, da die Vorschrift mit dem in Art. 9 GG

festgelegten Grundsatz der Vereinsfreiheit nicht vereinbar ist. Ein Bedürfnis für eine solche Vorschrift besteht auch nicht. Zur Behebung von Zweifeln soll deshalb ausgesprochen werden, daß § 43 Abs. 3 aufgehoben bleibt.

#### Zu Nr. 2:

§ 44 Abs. 1 soll, da heute in allen Ländern der Bundesrepublik ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, der geltenden Rechtslage angepaßt werden.

#### Zu Nr. 3:

In § 61 Abs. 2 BGB ist vorgesehen, daß die Verwaltungsbehörde — abgesehen von anderen Gründen — gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister Einspruch erheben kann, wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Aus den zu Nr. 1 dargelegten Gründen erscheint es zweckmäßig, den entsprechenden Teil des § 61 Abs. 2 BGB zu streichen.

#### Zu Nr. 4:

§ 62 Abs. 2 BGB bestimmt, daß der Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden könne. Diese Vorschrift ist, soweit auf die Vorschriften der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, überholt. Es erscheint angebracht, den § 62 Abs. 2 dem heutigen Stand der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzupassen.

#### Zu Nr. 5:

§ 78 Abs. 1 Satz 2 sieht eine Ordnungsstrafe vor. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300,— Mark nicht übersteigen. Der Strafrahmen ist durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) geändert und beträgt jetzt unter Berücksichtigung des § 2 des Währungsgesetzes 1 bis 1000 Deutsche Mark. Da die jetzige Wortfassung des § 78 Abs. 1 Satz 2 BGB irreführend ist, schlägt der Entwurf die Streichung dieser Vorschrift vor. Im Hinblick auf die genannten Vorschriften ist sie entbehrlich.

#### Zu Nr. 6:

Das Hinterlegungsrecht ist durch die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) reichseinheitlich geregelt worden. Die Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen hinterlegte Werte in das Eigentum des „Fiskus“ übergehen, sind jetzt in § 7 der Hinterlegungsordnung geregelt. Landesgesetzliche Vorschriften hierüber sind aufgehoben. Demgemäß können auch die Worte „nach landesgesetzlicher Vorschrift“ in § 233 BGB gestrichen werden.

## Artikel 2

### Änderung des Zweiten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs

#### Zu Nr. 1:

Nachdem die Begebung von Orderschuldverschreibungen durch § 1 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305; durch Verordnung vom 12. Mai 1950 — Bundesgesetzbl. S. 180 — auf die französische Zone erstreckt) ähnlich wie die Begebung von Inhaberschuldverschreibungen von einer Genehmigung abhängig gemacht ist, erscheint es geboten, die Orderschuldverschreibungen auch hinsichtlich des Ausschlusses des Kündigungsrechts bei einem sechs von Hundert übersteigenden Zinssatz den Inhaberschuldverschreibungen gleichzustellen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 247 Abs. 2 BGB sieht dies vor. Soweit darüber hinaus angeregt worden ist, allgemein § 247 BGB bis auf weiteres außer Anwendung zu setzen, kann einer solchen Anregung jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nicht entsprochen werden, weil es sich hierbei um eine wirtschaftlich bedeutsame sachliche Änderung des bürgerlichen Rechts handeln würde.

#### Zu Nrn. 2, 3:

§ 573 Satz 1 und § 574 Satz 1 BGB sind durch § 12 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 202) inhaltlich geändert. Diese Änderung ist in der nunmehr vorgesehenen Fassung berücksichtigt.

#### Zu Nr. 4:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem jetzt geltenden Text der Zivilprozessordnung.



### Artikel 3

#### Anderung des Dritten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs

##### Zu Nr. 1:

Die Bestimmung des § 925 Abs. 1 BGB, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erklärt werden muß, gibt die geltende Rechtslage nicht mehr zutreffend wieder. Außer den Zuständigkeiten nach den Landesgesetzen, die in Artikel 143 Abs. 1 EGBGB vorbehalten sind, haben reichsrechtliche Vorschriften eine Reihe weiterer Zuständigkeiten zur Entgegennahme von Auflassungen begründet. Für Auflassungen jeder Art ist die Zuständigkeit der Notare durch § 1 der Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit vom 11. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 378) — vgl. auch § 22 Abs. 2 der Reichsnotarordnung — und die Zuständigkeit der Amtsgerichte durch § 1 der Zweiten Verordnung über Auflassungen vom 9. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 96) reichsrechtlich eingeführt worden. Die zuletzt genannte Vorschrift hat auch die Erklärung der Auflassung in einem gerichtlichen Vergleich für zulässig erklärt. Ferner ist — gleichfalls für Auflassungen jeder Art — eine Zuständigkeit der deutschen Konsuln durch § 16 des Konsulargesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 477) begründet worden, die inzwischen durch § 37 a des Konsulargesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes vom 16. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 784) auf besonders ermächtigte Konsuln eingeschränkt und auf andere an einer konsularischen Behörde beschäftigte Beamte erstreckt worden ist. Darüber hinaus bestehen für die Auflassung in bestimmten Fällen kraft Reichsrechts weitere Zuständigkeiten, z. B. für die Durchführungsbehörde im Falle des § 8 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baus von Heerlings- und Werkwohnungen, sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) und für bestimmte Behörden in den Fällen der §§ 37, 38 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933). Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, § 925 Abs. 1 zu ändern. Die Änderung soll zunächst klarstellen, daß die Auflassung nicht nur vor dem Grundbuchamt, sondern auch vor anderen Stellen erklärt werden kann, daß aber nur die vor einer zuständigen Stelle erklärte

Auflassung gültig ist (Satz 1). Eine vollständige Aufzählung, welche Stellen zuständig sind, wäre sehr umfangreich und würde jeweils zu einer Änderung des § 925 nötigen, wenn künftig weitere Stellen, sei es auch nur für besondere Fälle, für zuständig erklärt würden. Andererseits empfiehlt es sich nicht, in § 925 überhaupt nicht zu erwähnen, welche Stellen zuständig sind. Mit der Neufassung ist daher ein Mittelweg gewählt. Sie nennt die für den Rechtsverkehr wichtigsten Auflassungsstellen, nämlich das Grundbuchamt, die Amtsgerichte und die Notare ausdrücklich. Mit Rücksicht auf diese Aufzählung muß hervorgehoben werden, daß daneben noch Zuständigkeiten weiterer Stellen bestehen, damit die Annahme ausgeschlossen wird, daß die Aufzählung abschließend sei und insbesondere die kraft des zum Bundesrecht gewordenen Reichsrechts bisher bestehenden weiteren Zuständigkeiten beseitigt würden (Satz 2). Schließlich erscheint es erforderlich, in § 925 darauf hinzuweisen, daß Auflassungen wie bisher auch in gerichtlichen Vergleichen erklärt werden können (Satz 3).

Diese Bestimmungen treten an die Stelle des § 1 der Verordnung über Auflassungen vom 11. Mai 1934 und des § 1 der Zweiten Verordnung über Auflassungen vom 9. Januar 1940, die im Zweiten Teil Art. 1 Nr. 2 aufgehoben werden. Daß durch die Aufhebung dieser Bestimmungen und die Übernahme ihres Inhalts in § 925 Abs. 1 an der gegenwärtig bestehenden Zuständigkeit der deutschen Gerichte und deutschen Notare mit Amtssitz außerhalb des Bundesgebiets zur Entgegennahme der Auflassung von Grundstücken, die im Bundesgebiet gelegen sind, und daß umgekehrt an der Zuständigkeit der Gerichte und Notare mit Amtssitz im Bundesgebiet zur Entgegennahme der Auflassung von Grundstücken, die in den übrigen Teilen Deutschlands gelegen sind, nichts geändert wird, bedarf demnach keiner Hervorhebung.

In Satz 2 ist ausdrücklich jedes Amtsgericht und jeder Notar für zuständig erklärt, um klarzustellen, daß auch ohne Übernahme einer dem § 1 Satz 2 der Verordnung über Auflassungen vom 11. Mai 1934 entsprechenden Bestimmung nichts daran geändert wird, daß die Zuständigkeit auch für die Auflassung von Grundstücken besteht, die außerhalb des Amtsbezirks des Gerichts oder des Notars oder außerhalb des Landes ihres Amtssitzes liegen.

#### Zu Nr. 2:

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem bisherigen § 2 der Verordnung über Auflassungen vom 11. Mai 1934, der im Zweiten Teil Art. 1 unter Nr. 2 aufgehoben wird.

#### Zu Nr. 3:

In die §§ 1059 a bis 1059 d sind die Vorschriften der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935, soweit sie die Nießbrauchsrechte betreffen, mit der Maßgabe ohne sachliche Änderung übernommen, daß die in § 1 Nr. 2 des genannten Gesetzes enthaltene Ermächtigung des Reichsministers der Justiz der obersten Landesbehörde erteilt wird. § 1059 e entspricht dem § 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des genannten Gesetzes vom 12. Juni 1936. Die Übernahme dieser Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch erscheint erforderlich, weil sie in die Bestimmung des § 1061 eingreifen, auf den auch in § 1090 Abs. 2 verwiesen ist.

#### Zu Nr. 4:

Durch die Ergänzung des § 1092 wird die Regelung übernommen, die zur Zeit in den §§ 1 bis 4 des erwähnten Gesetzes vom 13. Dezember 1935 für die beschränkten Dienstbarkeiten und in § 1 der Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1936 für Ansprüche auf Einräumung solcher Dienstbarkeiten getroffen ist.

#### Zu Nr. 5:

Durch die Ergänzung des § 1098 wird die bisher in Artikel II der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 15. Januar 1944 getroffene Regelung für dingliche Vorkaufsrechte übernommen. Dabei sind zur Angleichung an den Wortgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte: „Steht ein im Grundbuch eingetragenes Vorkaufsrecht einer juristischen Person als solcher zu“ durch die Worte ersetzt: „Steht ein nach § 1094 Abs. 1 begründetes Vorkaufsrecht einer juristischen Person zu.“

#### Zu Nrn. 6, 7:

§ 1123 Abs. 2 Satz 2 und § 1124 Abs. 2 sind ebenso wie § 573 Satz 1 und § 574 Satz 1 durch § 12 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 inhaltlich geändert worden. Diese Änderung ist nunmehr in den Wortlaut der genannten Bestimmungen eingearbeitet.

#### Artikel 4

Änderung des Vierten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs

#### Zu Nrn. 1, 2:

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 wird verwiesen.

#### Artikel 5

Änderung des Fünften Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs

#### Zu Nr. 1:

In den Fällen des § 1974 Abs. 1 soll die Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) der Todeserklärung gleichstehen. Ferner nimmt die Neufassung darauf Rücksicht, daß die Entscheidungen über die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit nach dem Gesetz vom 15. Januar 1951 in Beschußform ergehen und erst mit der Rechtskraft wirksam werden (§§ 23, 29, 40, 44 dieses Gesetzes). Im übrigen bleibt § 1974 unverändert.

#### Zu Nr. 2:

In § 2031 ist — ebenso wie im Falle des § 1974 Abs. 1 BGB — der Fall der Feststellung der Todeszeit zu berücksichtigen.

#### Zu Nr. 3:

Die Vorschriften des Testamentsrechtes sollen wieder im Bürgerlichen Gesetzbuch zusammengefaßt werden. § 2064 BGB wird in seiner ursprünglichen Fassung, in der er in § 1 Abs. 1 des Testamentsgesetzes übernommen worden war, wiederhergestellt.

#### Zu Nr. 4:

§ 2078 BGB behandelt die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung. Nach § 2078 Abs. 2 kann eine letztwillige Verfügung angefochten werden, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. In diese Bestimmung wird der Tatbestand des § 48 Abs. 3 des Testamentsgesetzes eingefügt. Dieser enthält zwar einen Nichtigkeitsgrund; eine Verfügung von Todes wegen soll nichtig sein, soweit ein anderer den Erblasser unter Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat. Der Tatbestand gleicht aber dem in § 2078 Abs. 2 BGB behandelten der widerrechtlichen Bedrohung eines Erblassers. Es erscheint deshalb zweckmäßig, beide Tatbestände in § 2078 Abs. 2 zu vereinen.

#### Zu Nrn. 5 bis 10:

Unter diesen Nummern soll die überwiegende Mehrzahl der übrigen Vorschriften des Testamentsgesetzes wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden. Das Testamentsgesetz hat sich in der Praxis bewährt. Sein Hauptzweck, die Formenstrenge der bis 1938 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten zu mildern (vgl. hierzu die Amtliche Begründung, DJ. 1938 S. 1254 ff.), verdient nach wie vor Billigung. Den beschränkten Zielen dieses Gesetzentwurfes entsprechend wird davon abgesehen, in Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung Änderungsvorschläge zu machen. Es wird nur an einigen Stellen, insbesondere in den §§ 2229, 2247, 2273 (vgl. §§ 2, 21, 44 des Testamentsgesetzes), die Fassung der Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepaßt, das die Anführung von Beispielen und Empfehlungen im Gesetzestext nicht kennt. Die Fassung des § 2251 ist gegenüber der des § 25 des Testamentsgesetzes den heutigen Verhältnissen angepaßt; auch der in § 27 des Testamentsgesetzes enthaltene Vorbehalt von Sondervorschriften für Wehrmatsangehörige kann entfallen.

Während die meisten Vorschriften des Testamentsgesetzes bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch — wenn auch zum Teil in abweichender Fassung — enthalten waren, hat das Testamentsgesetz einige neue Vorschriften einge-

führt. Auch diese werden ohne sachliche Änderung übernommen. Es handelt sich hierbei um die §§ 14, 15 des Testamentsgesetzes über besondere Belehrungspflichten des Richters oder Notars, die sich als zweckmäßig erwiesen haben, ferner um die §§ 37, 38 des Testamentsgesetzes über die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen und um § 46 des Testamentsgesetzes über die Eröffnung von mehr als 30 Jahre verwahten Testamenten oder mehr als 50 Jahre verwahten Erbverträgen. Es erscheint unbedenklich, auch diese im Bürgerlichen Gesetzbuch früher nicht enthaltenen Vorschriften nunmehr in dieses aufzunehmen. Es wäre nicht zweckmäßig, sie etwa in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu verweisen, da das Bürgerliche Gesetzbuch von jeher im Testamentsrecht eingehende Vorschriften von teilweise verfahrensrechtlichem Charakter enthielt (vgl. insbesondere die §§ 2260 bis 2263, 2273, 2300 über die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen). Es wird lediglich vorgeschlagen, die die Führung des Verwahrbuchs betreffende Vorschrift des § 38 Abs. 1 Satz 2 des Testamentsgesetzes von der Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch auszuschließen, da sie eine Anweisung für den inneren Geschäftsbetrieb der Gerichte darstellt und eine entsprechende Bestimmung in § 27 der Aktenordnung enthalten ist.

Während sachlich die Bestimmungen des Testamentsgesetzes durchweg unverändert übernommen werden, soll aber bei der Rückführung in das Fünfte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs dessen Gesamtaufbau erhalten bleiben. Die Vorschriften erhalten daher die Stellen wieder, die die entsprechenden Bestimmungen bis 1938 im Bürgerlichen Gesetzbuch hatten.

Dieser Begründung ist eine Gegenüberstellung beigelegt, aus der ersichtlich ist, welchen Platz die einzelnen Vorschriften des Testamentsgesetzes nunmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten sollen.

Nicht übernommen zu werden braucht § 48 Abs. 1 des Testamentsgesetzes, da die Nichtigkeit von Verfügungen von Todes wegen, die gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, schon aus den §§ 125, 134, 138 BGB folgt. § 48 Abs. 2 des Testamentsgesetzes ist bereits durch das Kontrollratsgesetz Nr. 37 als nationalsozialistische Rechtsnorm aufgehoben worden. § 48 Abs. 3 ist unter Nr. 4 der Begründung behandelt worden. § 49, der Sondervorschriften für Österreich enthält, ist

gegenstandslos geworden, desgleichen § 50 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2. Die in den §§ 50 und 51 enthaltenen Bestimmungen werden im übrigen in den Schlußvorschriften berücksichtigt. § 52, der den Reichsminister der Justiz zum Erlaß von Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen ermächtigte, entfällt.

#### Zu Nr. 11:

In § 2370 soll der Fall der Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes dem Fall der Todeserklärung gleichgestellt werden. Im übrigen bleibt diese Vorschrift unverändert.

## ZWEITER TEIL

### Schlußvorschriften

#### Zu Nr. 1:

Der Inhalt des § 12 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 ist, soweit er die §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, in diese Bestimmungen übernommen worden (vgl. Erster Teil, Art. 2 Nrn. 2, 3 und Art. 3 Nrn. 6, 7).

#### Zu Nr. 2:

Die die Auflassung betreffenden Bestimmungen der beiden Verordnungen sind in §§ 925, 925 a übernommen worden (vgl. Erster Teil, Art. 3 Nrn. 1, 2).

#### Zu Nr. 3:

Die §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 werden durch die §§ 1059 a bis 1059 d, 1092 Abs. 2 ersetzt; ferner wird § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1936 durch § 1059 e und § 1092 Abs. 2 ersetzt (vgl. Erster Teil, Art. 3 Nrn. 3, 4). § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 sowie Artikel I und III der Zweiten Durchführungsverordnung vom 15. Januar 1944 sind gegenstandslos geworden. Die in § 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 enthaltene Ermächtigung ist gemäß Artikel 129 Abs. 3 des Grundgesetzes zum Teil erloschen und im übrigen entbehrlich geworden. Von der Aufhebung des Artikel II der Zweiten Durchführungsverordnung vom 15. Januar 1944 muß abgesehen werden, weil er nur teilweise durch § 1098 Abs. 3 (vgl. Erster Teil Art. 3 Nr. 5) ersetzt wird.

#### Zu Nr. 4:

Durch Artikel I der Verordnung vom 16. April 1943 wurde die in § 965 Abs. 2, 973 Abs. 2 und § 974 BGB vorgesehene Wertgrenze von 3 Reichsmark bis auf weiteres auf 10 Reichsmark erhöht. Durch Artikel II derselben Verordnung wurde die einjährige Frist, mit deren Ablauf der Finder das Eigentum an der Fundsache erwirbt (§§ 973, 974), bis auf weiteres auf 3 Monate verkürzt, soweit es sich nicht um Geldbeträge von mehr als 100 Reichsmark, um Wertgegenstände oder Kostbarkeiten handelt. Diese Bestimmungen dienten der Vereinfachung der Fundsachenverwaltung während der Kriegszeit. Sie sollten auch verhindern, daß verknappte Gegenstände des notwendigen Bedarfs längere Zeit ungenutzt bei den Fundämtern liegen. Die Verordnung vom 16. April 1943 ist in den Ländern der britischen Zone durch eine Verordnung vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die britische Zone S. 214) bereits außer Kraft gesetzt worden. Sie soll nunmehr im Interesse der Rechtsvereinheitlichung auch für die übrigen Teile des Bundesgebietes aufgehoben werden. Nach Überwindung der Kriegsverhältnisse muß der Schutz der Eigentümer der Fundsachen wieder den Vorrang vor dem Wunsch einzelner Verwaltungen haben, die von vornherein nur vorübergehend vorgesehene Kriegsvorschriften zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung beizubehalten oder, soweit sie inzwischen schon aufgehoben sind, wieder einzuführen.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 16. April 1943 sind gegenstandslos geworden. Da die Verordnung den Wortlaut der durch sie getroffenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geändert hat, gelten diese nach Aufhebung der Verordnung wieder entsprechend ihrem Wortlaut. Die Reichsmarkbeträge sind durch § 2 des Währungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt.

#### Zu Nrn. 5 bis 7:

Auf dem Gebiete des Erbrechts sollen außer dem Testamentsgesetz, von dem lediglich die Übergangsbestimmungen des § 51 bestehen bleiben müssen, der Klarstellung halber ausdrücklich aufgehoben werden das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1161), das bisher nur in den Ländern der britischen Zone und in Bremen durch besondere Verordnungen aufgehoben

ben worden ist, ferner die Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 765), die unter den heutigen Verhältnissen gegenstandslos geworden ist.

#### Artikel 2

Art. 2 stellt klar, daß die in § 50 Abs. 3 Nr. 1 des Testamentgesetzes aufgehobenen Artikel 149, 150 EGBGB aufgehoben bleiben sollen.

#### Artikel 3

Art. 3 führt die Vorschriften auf, die trotz grundsätzlicher Wiederherstellung der Rechts einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bestehen bleiben sollen, soweit sich aus dem Inhalt dieses Gesetzes Zweifel über das Fortbestehen ergeben könnten.

Nr. 1 betrifft die in einigen Ländern bestehenden Vorschriften über eine ausschließliche Zuständigkeit der Notare für die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen. Auch das Testamentgesetz (§ 50 Abs. 5) hatte die landesrechtlichen Vorschriften bestehen lassen.

Nr. 2 erhält — entsprechend § 50 Abs. 4 des Testamentgesetzes — die Sondervorschriften über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vor deutschen Konsuln im Auslande aufrecht. Hierbei ist die Fassung der

Vorschriften durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 784) zu berücksichtigen.

Nr. 3 und Nr. 4 lassen die nach 1945 für Teile des jetzigen Landes Baden-Württemberg ergangenen Sondervorschriften über die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen durch die Bezirksnotare unberührt.

Nr. 5 läßt für die Länder der britischen Zone neben der Zuständigkeit der Bürgermeister die Zuständigkeit der Hauptgemeindebeamten (Gemeindedirektoren, Stadtdirektoren, Oberstadtdirektoren) oder ihrer Vertreter zur Errichtung von Nottestamenten bestehen.

#### Artikel 4

Durch die Übergangsvorschrift des Artikels 4 soll vermieden werden, daß sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die eine Verweisung auf eine durch diesen Entwurf geänderte Vorschrift enthalten, einzeln aufgeführt werden müssen.

#### Artikel 5

Artikel 5 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

#### Artikel 6

Artikel 6 enthält die Berlin-Klausel.

### Gegenüberstellung der Vorschriften des Testamentgesetzes und der an ihre Stelle tretenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Testamentgesetz	Bürgerliches Gesetzbuch neu
§ 1 Abs. 1	§ 2064
§ 1 Abs. 2, 3	§ 2229 Abs. 1, 2
§ 2	§ 2229 Abs. 3, 4
§ 3	§ 2230
§ 4	§ 2231
§ 5	§ 2232
§ 6	§ 2233
§ 7	§ 2234
§ 8	§ 2235
§ 9	§ 2236
§ 10	§ 2237
§ 11	§ 2238
§ 12	§ 2239
§ 13 Abs. 1	§ 2240
§ 13 Abs. 2 bis 5	§ 2241

§ 14	§ 2241 a
§ 15	§ 2241 b
§ 16	§ 2242
§ 17	§ 2243
§ 18	§ 2244
§ 19	§ 2245
§ 20	§ 2246
§ 21	§ 2247
§ 22	§ 2248
§ 23	§ 2249
§ 24	§ 2250
§ 25	§ 2251
§ 26	§ 2252
§ 27	entfällt (betr. Wehrmacht)
§ 28 Abs. 1	§ 2265
§ 28 Abs. 2	§ 2267
§ 28 Abs. 3	§ 2266
§ 29 Abs. 1	§ 2274
§ 29 Abs. 2 bis 4	§ 2275
§ 30	§ 2276
§ 31	§ 2277
§ 32	§ 2253
§ 33 Abs. 1	§ 2254
§ 33 Abs. 2	§ 2255
§ 34 Abs. 1 bis 3	§ 2256
§ 34 Abs. 4	§ 2272
§ 35	§ 2257
§ 36	§ 2258
§ 37	§ 2258a (2300)
§ 38	§ 2258b (2300)
§ 39	§ 2259
§ 40	§ 2260
§ 41	§ 2261
§ 42	§ 2262
§ 43	§ 2263
§ 44	§ 2273
§ 45	§ 2300
§ 46	§ 2263a, 2300a
§ 47	§ 2264
§ 48 Abs. 1	entfällt (vgl. §§ 125, 134, 138 BGB)
§ 48 Abs. 2	(aufgehoben durch KRGes. Nr. 37)
§ 48 Abs. 3	§ 2078 Abs. 2
§ 49	entfällt (betr. Österreich)
§ 50	entfällt (vgl. Schlußvorschriften)
§ 51	wird aufrechterhalten
§ 52	entfällt

## Änderungsvorschläge des Bundesrates

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts

#### 1. Zustimmungsbefähigung des Entwurfs

Die Eingangsworte des Entwurfs sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

**Begründung:**

Das BGB ist einem Zustimmungsgesetz gleichzuachten. Änderungen eines solchen Gesetzes bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Das gilt um so mehr, wenn — wie im vorliegenden Entwurf — solche Bestimmungen eines einem Zustimmungsgesetz gleichzuachtenden Gesetzes geändert werden, die die Zustimmungsbefähigung des zu ändernden Gesetzes begründet hätten. Das ist jedoch hier schon insofern der Fall, als Vorschriften des Vereinsrechts geändert werden (Art. 1 des Entwurfs).

#### 2. Zur Überschrift des Ersten Teils

In der Überschrift des Ersten Teils des Entwurfs sind die Worte „und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ zu streichen.

**Begründung:**

Durch den Ersten Teil des Entwurfs werden keine Vorschriften des EGBGB geändert.

#### 3. Zum Ersten Teil Art. 3 Nr. 2 (§ 925 a BGB)

Im Ersten Teil Art. 3 Nr. 2 wird in § 925 a „§ 313 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 313 Satz 1“.

**Begründung:**

Berichtigung. § 313 BGB hat nur einen Absatz.

#### 4. Zum Ersten Teil Art. 5 Nr. 1 a (§ 1984 BGB)

Im Ersten Teil Art. 5 wird nach der Nr. 1 folgende Nr. 1 a eingefügt:

„1 a. In § 1984 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf die §§ 6 und 7 der Konkursordnung ersetzt durch die Verweisung auf die §§ 7 und 8 der Konkursordnung.“

**Begründung:**

Auch der amtliche Text des § 1984 BGB Abs. 1 Satz 2 sollte berichtigt werden.

#### 5. Zum Zweiten Teil Art. 5 a — neu — (§ 2078 Abs. 2 BGB)

Im Zweiten Teil wird nach Art. 5 als Art. 5 a folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 5 a

Die Wirksamkeit einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichteten letztwilligen Verfügung, zu deren Errichtung ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung der Todesnot bestimmt hat, beurteilt sich nach § 2078 BGB, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt.“

**Begründung:**

§ 2078 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs (Erster Teil Art. 5 Nr. 4) enthält eine sachliche Änderung, die eine Übergangsregelung notwendig macht.